



Gesamtanhang  
zum Gesamtabschluss  
zum 31.12.2014

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> .....	<b>3</b>
1.1	Konsolidierungskreis .....	3
1.2	Konsolidierungsmethoden .....	6
1.3	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze .....	7
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Ordentliche Erträge .....	8
2.2	Ordentliche Aufwendungen .....	8
2.3	Finanzergebnis .....	9
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zur Gesamtbilanz</b> .....	<b>9</b>
3.1	Anlagevermögen .....	9
3.2	Vorräte .....	9
3.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	9
3.4	Liquide Mittel .....	10
3.5	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	10
3.6	Eigenkapital .....	10
3.7	Sonderposten für Zuwendungen .....	11
3.8	Sonderposten für Beiträge .....	11
3.9	Sonstige Sonderposten .....	11
3.10	Pensionsrückstellungen .....	12
3.11	Instandhaltungsrückstellungen .....	12
3.12	Sonstige Rückstellungen .....	12
3.13	Verbindlichkeiten .....	12
<b>4</b>	<b>Prüfung</b> .....	<b>13</b>

## **1 Allgemeine Angaben**

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabschluss wird auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

### **1.1 Konsolidierungskreis**

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Konsolidierungskreis ist jährlich zu bestimmen und umfasst neben der Stadt als Konzernmutter diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Der Umfang des kommunalen Konsolidierungskreises wird in den §§ 50 ff GemHVO NRW unter Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen beschrieben und lässt sich wie folgt klassifizieren:

- **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen der Stadt Bornheim sind dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Bornheim entweder die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss hat (§ 50 Absatz 2 GemHVO NRW).

Von einem beherrschenden Einfluss wird in der Regel bei einer Beteiligung von mehr als 50 % ausgegangen.

- **Assoziierte Unternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des verselbstständigten Aufgabenbereichs ausgeübt werden kann.

In der weiteren Betrachtung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim wird bei einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 % und 50 % von einer Assoziierung ausgegangen.

- **Sonstige Beteiligungen**

Hat die Stadt nachweislich keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, handelt es sich um eine sonstige Beteiligung.

Die Stadt Bornheim behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als sonstige Beteiligungen.

Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden, sondern können wie sonstige Beteiligungen behandelt werden.

Es wird zwischen den folgenden Konsolidierungsformen unterschieden:

- **Vollkonsolidierung** (§ 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO)

Einbeziehung des Vermögens und der Schulden / Aufwendungen und Erträge der verbundenen Unternehmen in den Gesamtabschluss

- **Equity-Konsolidierung** (§ 50 Abs. 3 GemHVO)

Einbeziehung der Beteiligungswerte der assoziierten Unternehmen in den Gesamtabschluss entsprechend dem anteiligen Eigenkapital des Betriebes, an dem die Beteiligung gehalten wird

- **At Cost** (keine gesonderte Konsolidierung)

Ausweis der fortgeführten Anschaffungskosten der sonstigen Beteiligungen incl. der Betriebe von untergeordneter Bedeutung unter der Gesamtbilanzposition Finanzanlagevermögen

Ausgehend von dem Beteiligungsbericht und der entsprechenden Beteiligungsübersicht ist im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode bei allen verbundenen und assoziierten Unternehmen geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine At-Equity-Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns „Stadt Bornheim“ gliedert sich demnach zum 31.12.2014 wie folgt:

### **Verbundene Unternehmen zur Vollkonsolidierung**

Zum 04.02.2014 hat sich die Stadt Bornheim mehrheitlich an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligt. Es sind zum 31.12.2014 folgende Unternehmen voll zu konsolidieren:

- **Wasserwerk der Stadt Bornheim**

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb gemäß 114a GO NRW, bei dem die Stadt ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen kann.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)**

Der Stadtbetrieb Bornheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114a GO NRW. Die Stadt kann auch hier ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)**

Auf Grund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG kann die Stadt in den Gremien der Gesellschaft ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 51 % Stadt Bornheim

**Assoziierte Unternehmen zur At-Equity-Konsolidierung** liegen nicht vor.

**Sonstige Beteiligungen (At Cost)**

Folgende Betriebe zählen zu den sonstigen Beteiligungen:

- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2014 verwiesen.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wird. Hierunter fallen:

- **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG)**

Es handelt sich zwar um ein verbundenes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung der WFG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird

sie als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 50,98 % Stadt Bornheim

- **Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)**

Es handelt sich um ein assoziiertes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung des WBV unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird er als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 25 % Stadt Bornheim

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wird gleichermaßen beachtet, dass die Nichteinbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim ist.

## **1.2 Konsolidierungsmethoden**

### Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim hat die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Verrechnung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debtoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkonsolidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidie-

rung auf Basis der im Rahmen des Mappings für die verselbstständigten Aufgabenbereiche erhobenen Daten (vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojekts).

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabschluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen.

#### At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die At-Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

#### At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf kommunale Betriebe oder handelt es sich um Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss, sind diese unter dem Bilanzposten Finanzanlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

### **1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die in den Gesamtabschluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen werden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe sind mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungstabelle wurde lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

## **2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung**

### **2.1 Ordentliche Erträge**

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (46.200.219 bzw. 49,01 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (18.696.705 € bzw. 19,83 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (22.254.409 € bzw. 23,61 %). Zusammen stellen diese Positionen 92,45 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 8,59 Mio. € und projektorientierten Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 8,13 Mio. € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Umsatzerlöse aus dem Stadtbetrieb incl. Abwasserentsorgung (rd. 17,4 Mio. €) sowie der Wasserversorgung (rd. 5,3 Mio. €).

### **2.2 Ordentliche Aufwendungen**

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (35.632.299 € bzw. 36,09 %), an denen die Allgemeine Kreisumlage mit 17,9 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (11.116.005 € bzw. 11,26 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag, der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 455 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 26.004.268 € bzw. 26,34 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen, 20.999.021 € bzw. 21,27 % auf



die Sach- und Dienstleistungen sowie 4.968.858 € bzw. 5,03 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Konzern.

## **2.3 Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -6.592.520 € ab.

Die Finanzerträge in Höhe von 328.389 € sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 6.920.909 € sind insbesondere Zinsen für Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

## **3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz**

### **3.1 Anlagevermögen**

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen stellt 96,68 % der Aktivseite der Bilanz dar und umfasst neben den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Finanzanlagen in erster Linie die Sachanlagen des Konzerns Stadt Bornheim mit einem Betrag von 443.306.624 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das städtische Infrastrukturvermögen (Straßennetz, Brücken und Tunnel etc.), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Stadtbetriebs sowie Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks. Das Anlagevermögen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG wurde erst zum 31.12.2015 übernommen und findet daher im vorliegenden Gesamtabschluss noch keine Berücksichtigung.

### **3.2 Vorräte**

Diese Position mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 284.936 € beinhaltet Lagerbestände des Stadtbetriebs sowie des Wasserwerks.

### **3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen in Höhe von 9.990.705 € beruhen im Wesentlichen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie auf Forderungen aus Wasserverbrauchs- und -grundgebühren sowie Gebührenforderungen der SBB-Sparte Abwasser. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### 3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 3.575.183 € und betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

Ergänzende Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Bornheim sind der als Anlage beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Stadt Bornheim insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst.

### 3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 1.770.144 € sind insbesondere Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Personalabrechnungen für Beamte und Beamtinnen sowie Abgrenzungsposten für Investitionszuschüsse an freie Träger für die Schaffung von Kindergartenplätzen ausgewiesen.

### 3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	121.153.609 €
Gesamtjahresergebnis	-10.997.106 €
<u>Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</u>	<u>32.898 €</u>
<b>Gesamteigenkapital</b>	<b>110.189.401 €</b>

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus den Rücklagen der Kernverwaltung und der Betriebe und beinhaltet ferner Ergebnisvorträge der Tochterunternehmen in Höhe von 419.612 €, die im Konzern der Allgemeinen Rücklage zuzuschlagen sind.

Das Gesamtjahresergebnis weist einen Fehlbetrag i. H. v. 10.997.106 € auf. Die Differenz zum Ausweis des Gesamtjahresergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass der Verlust der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in deren Einzelabschluss unmittelbar von den Kapitalanteilen der Gesellschafter abgeschrieben wurde.

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter bezieht sich auf die Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die die Stadt nicht zu 100 % hält. Der auf den Minderheitsgesellschafter entfallende Eigenkapitalanteil ist

innerhalb des Konzern-Eigenkapitals gesondert als Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 23,41 %.

### **3.7 Sonderposten für Zuwendungen**

Die Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 67.042.307 € betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen werden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen werden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) werden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten erst aufgelöst, wenn die Anlage fertig gestellt ist.

### **3.8 Sonderposten für Beiträge**

Die Sonderposten für Beiträge umfassen mit 41.296.339 € überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung.

Wasserwerk und SBB weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus. Da das Stromnetz erst zum 31.12.2015 übernommen wurde, werden die das Netz betreffenden Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse auch erst zu diesem Zeitpunkt bilanziert.

### **3.9 Sonstige Sonderposten**

Unter den Sonstigen Sonderposten mit einem Gesamtbetrag von 3.120.016 € sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim

von Dritten gewährt werden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

### 3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet und betragen 31.906.297 €. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

### 3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	2.086.470 €
Stadtbetrieb Bornheim	0 €
Wasserwerk	0 €
Stromnetz Bornheim	0 €
	<b>2.086.470 €</b>

### 3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaub Stadt	992.938 €
Altersteilzeit Stadt	21.401 €
Erstattungsverpflichtung § 107b BeamtVG	336.336 €
Sonstige Rückstellungen Stadt	227.874 €
Personal-Rückstellungen SBB	157.912 €
Jahresabschlussprüfung SBB	113.700 €
Jahresabschlusserstellung SBB	10.000 €
Sonstige Rückstellungen SBB	80.200 €
Jahresabschlussprüfung Wasserwerk	68.276 €
Sonstige Rückstellungen SNB	9.030 €
	<b>2.017.667 €</b>

### 3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

## **4 Prüfung**

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 Absatz 6 GO.

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft und hinsichtlich der Richtigkeit der übergeleiteten Daten bestätigt.

## Gesamtkapitalflussrechnung <sup>1)</sup>

	2014 TEUR	2013 TEUR
Jahresergebnis	-10.997	-8.534
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.116	11.844
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-3.241	-2.867
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)	0	149
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	-84	-10
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	1.480	295
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	143	-725
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	-1.856	-256
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-1.075	-2.782
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.719	2.790
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ( a )</b>	<b>-7.233</b>	<b>-96</b>
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	4.846	1.042
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-15.982	-10.543
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit ( b )</b>	<b>-11.136</b>	<b>-9.501</b>
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-5.601	-5.518
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	9.156	4.500
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Liquiditätskredite	12.099	5.077
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	5.573	5.293
Auszahlung für Rückzahlung Sonderposten für Zuwendungen	0	0
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ( c )</b>	<b>21.227</b>	<b>9.352</b>
<b>Veränderung liquider Mittel ( Summe a - c )</b>	<b>2.858</b>	<b>-245</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	717	962
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>3.575</b>	<b>717</b>

1) Die Gesamtkapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge stehen für Mittelabfluss.

**Gesamtverbindlichkeitspiegel Stadt Bornheim zum 31.12.2014**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 2014	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2013
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>148.108.856</b>	<b>15.388.610</b>	<b>43.872.000</b>	<b>88.848.246</b>	<b>146.881.679</b>
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>52.395.000</b>	<b>24.395.000</b>	<b>23.000.000</b>	<b>5.000.000</b>	<b>40.296.077</b>
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>2.939.390</b>	<b>2.939.390</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.879.329</b>
<b>6. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>4.071.141</b>	<b>3.952.381</b>	<b>34.760</b>	<b>84.000</b>	<b>6.229.932</b>
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>207.514.386</b>	<b>46.675.380</b>	<b>66.906.760</b>	<b>93.932.246</b>	<b>197.287.017</b>